

Magdeburg, Gommern, 24. August 2024

[kontakt@adfc-sachsenanhalt.de](mailto:kontakt@adfc-sachsenanhalt.de)

## **Straßenverkehrsgesetz (StVG) als Motor des Verkehrswandels in Sachsen-Anhalt**

Mit Inkrafttreten des novellierten Straßenverkehrsgesetzes (StVG) im Juli 2024 haben Kommunen die gesetzliche Möglichkeit Maßnahmen der Verkehrsorganisation an den Erfordernissen des Klima-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie an einer nachhaltigen Stadt- und Verkehrsentwicklung auszurichten. Diese neuen Ziele sind gleichrangig zur Leichtigkeit des Verkehrs und dürfen die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen, die höher priorisiert ist. Auf Basis dieser Änderung des StVG wurden Änderungen im §45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) beschlossen, die Kommunen den Handlungsrahmen eröffnen Maßnahmen zu ergreifen, die eine gleichrangige Förderung des Rad- und Fußverkehrs ermöglichen.

Der ADFC Sachsen-Anhalt sieht deswegen in dieser Reform des Straßenverkehrsrechtes den Motor des Verkehrswandels in unserem Bundesland. Zentral ist, dass zur Erreichung der Ziele in der StVO § 45 Abs. 1 unter 7b) ausgeführt wird: Bereitstellung angemessener Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr sowie für den Fußverkehr“. Ein weiterer Baustein ist das neue Antragsrecht der Kommunen, das Gemeinden in den Stand versetzt verkehrsrechtliche Anordnungen zu beantragen. Der Katalog für die Anordnung von Strecken mit Tempo 30 km/h wurde erweitert und der Nachweis der besonderen örtlichen Gefahrenlage entfällt.

Die StVO wird dieser Tage veröffentlicht und tritt sofort in Kraft. Die neuen Möglichkeiten der StVO können sofort genutzt werden. Ein abwarten der Straßenverkehrsbehörden solange die Verwaltungsvereinbarung zur StVO (VwV-StVO) keine konkreten Vorgaben macht, ist rechtlich nicht erforderlich.

Der ADFC Sachsen-Anhalt wird sich mit seinen Mitgliedern dafür einsetzen, dass die neuen Möglichkeiten zur Förderung des Radverkehrs genutzt werden, um die Ziele des Landesradverkehrsplanes 2030, lokaler und regionaler Radverkehrskonzepte sowie politischer Initiativen der Radverkehrsförderung erreichen zu können. Der ADFC Sachsen-Anhalt bietet den Kommunen und politischen Entscheidungsträgern inhaltliche Unterstützung an, um konkrete Maßnahmen zu identifizieren, vorzuschlagen und zu begründen.

Für folgende nicht abschließende Maßnahmen wird sich der ADFC auf Basis der neuen Rechtslage einsetzen:

- Anordnung von Tempo 30 an mehr Orten als bisher z.B. an Fußgängerüberwegen, Spielplätzen und hochfrequentierten Schulwegen und bei Lückenschlüssen zwischen kurzen Streckenabschnitten bis 500 Meter
- Anordnung von Fußgängerüberwegen ohne Nachweis der besonderen örtlichen Gefahrenlage nach §45 Abs. 9 StVO Nr.10
- Anordnung von Fahrradstraßen und -zonen nach § 45 Abs. 7b (Bereitstellung angemessener Flächen) und Sicherung gegen unerlaubten KFZ-Verkehr wo nötig durch Sperrpfosten nach § 45 Abs. 9 StVO als Verkehrseinrichtungen (Sperrpfosten beeinträchtigen nicht die Verkehrssicherheit)
- Anordnung von Radfahrstreifen nach § 45 Abs. 7b (Bereitstellung angemessener Flächen) und Sicherung gegen unerlaubten KFZ-Verkehr wo nötig durch Sperrpfosten nach § 45 Abs. 9 StVO als Verkehrseinrichtungen (Sperrpfosten beeinträchtigen nicht die Verkehrssicherheit)
- Anordnung von Fahrradparkplätzen und geeigneten Abstellereinrichtungen nach § 45 Abs. 7b (Bereitstellung angemessener Flächen) im öffentlichen Verkehrsraum und auf bislang dem KFZ-Verkehr vorbehaltenen Flächen des ruhenden Verkehrs.
- Anordnung von Verkehrsversuchen auf Grundlage der neuen Erfordernisse als erleichterte Voraussetzung wie eine entsprechende dauerhafte Anordnung.
- Konsequente Anwendung des Antragsrechtes der Kommunen und der politischen Gremien für den Erlass von Anordnungen zur Gewährleistung der neuen Erfordernisse, nach oder ohne Anträge durch die Bürgerschaft.

Weitere Informationen:

<https://www.adfc.de/neuigkeit/bund-und-laender-stimmen-fuer-modernisiertes-strassenverkehrsrecht>